

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 23

Artikel: Ueber die berufliche Organisation in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578551>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

IX.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Escheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich und St. Gallen, den 2. September 1893.

Wochenspruch: Und der „schönen That in Worten“ können wir zumeist entraten;
Was uns Not thut aller Orten, ist ein schönes Wort in Thaten!

Über die berufliche
Organisation in Vergangenheit,
Gegenwart und Zukunft
veröffentlicht unser rührige Ge-
werbesekretär Werner Krebs
in Zürich in der „Schweiz. Zei-
tschrift für Gemeinnützigkeit“ einen
sehr interessanten Vortrag, dem

wir Folgendes entnehmen:

„Immer strebe zum ganzen, und kannst du
selber kein ganzes werden, als dienendes Glied
schließt an ein ganzes dich an.“

Dieser Spruch, in heutiger Zeit der Interessenkämpfe doppelt richtig, wurde schon von den Alten begriffen. Die Kulturgeschichte meldet fast aus allen Zeiten und von allen zeitig entwickelten Völkern Spuren beruflicher Organisa-
tion.

Schon das alte Rom kannte fast von seiner Entstehung an bis zum Ende der Kaiserzeit gewerbliche Verbindungen (corpora, collegia opificum et artificum), ja selbst in Konstantinopel und in den Provinzen gab es solche Kör-
porationen. Freilich waren es nicht Zünfte oder Innungen nach germanischen Begriffen, sondern staatswirtschaftliche Einrichtungen. Sie hatten keinen gewerbepolizeilichen Char-
akter und nicht die Förderung der Gewerbeinteressen zum Zwecke. Sie sollten vermutlich die Tradition der Technik besser bewahren.

Uralte Inschriften bekunden der Gegenwart, daß auch in

Griechenland und in mehreren asiatischen Städten gewerbliche Verbindungen bestanden haben; ihre Organisation oder Be-
deutung ist bis jetzt nicht erforscht.

Bekannt ist dagegen allgemein, daß die alten Römer und Griechen die gewerbliche Arbeit verachteten und den Sklaven überließen. Die größten Geister des klassischen Altertums tragen in ihren unsterblichen Werken diese Misshandlung genügend zur Schau. Xenophon nennt z. B. die Handwerker eine „feile Masse, unter denen alles Unordnung und Bosheit ist.“ Cicero: „Jedes Gewerbe ist ehrlos und verachtungswürdig; es kann nichts edles in einer Krämerbude oder in einer Werkstatt geben.“ Wenn die Edelsten und Aufgklärtesten jener Zeit in ihren Dichtungen so sprachen, wie dachte wohl die große Masse?

Diese corpora hatten eine geschlossene Organisation und jede ihre eigenen Ordnungen, Vorschriften und Vorrechte. Obwohl ihre Mitglieder politisch vollständig rechtslos waren, war doch den Körporationen eine bedeutende Verantwort-
lichkeit übertragen, sogar für Ereignisse höherer Gewalt. Andererseits besaßen sie wichtige Privilegien, z. B. bei Ein-
treiben ihrer Forderungen. Die Körperschaften waren über
das ganze Reich verbreitet und besaßen teilweise eine große
Mitgliederzahl; sie wählten ihre besonderen Verwaltungsorgane. Im Laufe der Zeit erlangten sie große Reichtümer, bis die
verschuldeten Kaiser späterer Zeit dieselben annexierten.

Dadurch fanden die Körporationen ihren Niedergang,
aber Konstantin und seine Nachfolger versuchten sie neu zu
konstituieren. Diese neue Organisation erinnert in ihrer
strengen geschlossenen Form an die Klosterbruderschaften.

Der Genosse war seiner Körparation auf Lebenszeit verfallen; seine Zeit, seine Arbeit, sein Leib und Leben gehörten der Körparation. Doch vermochten diese strengen Formen weder die alte Blüte herzustellen, noch die Auflösung zu verhüten. Mit dem Schiffbruch des großen römischen Reiches gingen auch diese Körperschaften unter.

Das Mittelalter schuf jene bedeutsamen beruflichen Körparationen, welche wir am Besten unter dem Namen der Bünfte kennen. Wir denken uns unter diesem Begriff unwillkürlich eine heimathliche oder spezifisch germanische Institution. Doch haben auch die meisten andern Nationen ähnliche Handwerksverbindungen gekannt.

Die französischen Bünfte z. B. oder „Corps de métiers“ haben sich viel früher entwickelt als die deutschen, ja die letzteren wesentlich beeinflusst. Beide stimmen in Organisation und Wirkung in vielen Punkten überein. Die französischen Bünfte waren geschlossene Vereinigungen der Meister ein und des selben Gewerbes und Ortes. Meist war die Mitgliedschaft dieser Bünfte streng begrenzt. Nur bei Todesfall oder freiwilligem Rücktritt eines Bünfters wurde ein neuer Genosse aufgenommen. Überall mußte der Bewerber der römisch-katholischen Kirche angehören und das Ortsbürgerrecht besitzen. Einzelne Bünfte nahmen nur zünftige Meistersöhne auf. Meisterprüfung und Ausweis richtig bestandener Lehrzeit waren in Deutschland selbstverständliche Erfordernisse der Aufnahme. Missbräuche und Missstände bei der Heranbildung der Lehrlinge zeigten sich hier wie dort, z. B. unvernünftig lange Lehrzeit (bis zu zehn Jahren), hohe Lospreisgebühren, raffiniert schwierige Arbeitsaufgaben für die Meisterprüfung u. s. w. Der Besuch der Kunstversammlungen war bei hohen Strafen und Bußen geboten. Jede Bunft wählte einen oder mehrere Geshworene als Aufseher („gardes jurés“). Die Juranten hatten viele und wichtige Pflichten; sie mußten die Gesellen in die Meisterzunft aufnehmen, die Werkstätten beaufsichtigen, die Waren untersuchen, die Messen und Jahrmarkte überwachen. Oft wurden auch Gesellen, in einzelnen Berufskarten sogar Meistersfrauen zu diesem Vertrauensamt berufen.

In Paris hatten sechs Bünfte besondere Vorrechte. Eine ganz besonders eigenartige Bedeutung hatte das Amt des „Krämerkönigs“, des „roi des merciers“. Dieser war gewissermaßen königlicher Gewerbeminister. Er erteilte die Meisterrechte, unterhielt ein zahlreiches Beamtenpersonal zur Beaufsichtigung der Werkstätten, Fabriken, Warenlager und Messen, konfisierte vorschriftswidrige Waren, verhängte Strafen u. s. w. Heinrich IV. hob diese Würde auf und übergab die damit verbundenen Rechte der Krone.

Tausend und abertausend Reglemente und kleinliche Vorschriften der Bünfte über die Beschaffenheit der Waren, die Preise, die Arbeitszeit, die Löhne ordneten bis in die engsten Grenzen Produktion und Handel. Wie in Deutschland, lagen auch in Frankreich die Bünfte unter einander in beständiger Feinde. Man rechnet, daß alle Streitigkeiten und Prozesse zwischen den Bünften über ihre Rechte und Besitznisse jährlich über Fr. 800,000 verschlangen, die verlorene Zeit nicht begriffen. Solche durch viele Jahrhunderte eifersüchtig gewahrt Privilegien verteuerten selbstverständlich die Erzeugnisse. Diese Art der „Teilung der Arbeit“, heute ein Hauptfaktor der guten und billigen Produktion, war damals ein Hindernis des Verkehrs.

Engherzige Bevormundung, Knechtshaft, Unterdrückung jeder freien Lebensäußerung, Vorrechte und Ausbeutung — das ist die Signatur der Bunftherrschaft in allen Ländern, der vielgerühmten „guten alten Zeit“!

Österreich hat schon 1699 begonnen und 1731 fortgesfahren, die hauptfächlichsten Bunftmissbräuche zu beseitigen. Maria Theresia und Kaiser Josef II haben es in der Folge verstanden, durch kluge Gewerbereformen die Fesseln der Bunft frühzeitig zu brechen.

Auch England hatte schon im XII. Jahrhundert seine

Bünfte, doch hatten dieselben eine wesentlich andere Bedeutung und Stellung als in Deutschland.
(Fortsetzung folgt.)

Die Mitglieder der Centralprüfungskommission

sind vom Präsidenten, Herrn Boos-Zegher, eingeladen zu einer ordentlichen Sitzung auf Montag den 11. September 1893, vormittags halb 10 Uhr, im „Falken“ zu Frauenfeld zur Behandlung folgender

Traktanden:

- 1) Rechnung über die Lehrlingsprüfungen pro 1893 und Budget pro 1894.
- 2) Anträge an den Centralvorstand betr. Verwendung der Bundesubvention pro 1893.
- 3) Entschädigung der Abgeordneten der Centralprüfungskommission. Antrag zu Handen des Centralvorstandes.
- 4) Stellungnahme zu den Prüfungen der Berufsverbände (Gärtner, Konditoren, Bäcker, Lithographen).
- 5) Begutachtung der Frage betreffend Förderung der Berufsbildung beim Meister gegenüber derjenigen in der Lehrwerkstätte (vom Schweizer. Industrie-Departement dem Schweizer. Gewerbeverein zur Begutachtung überwiesen).
- 6) Arbeitsnachweis für junge Handwerker (Anregung des kantonalen appenzellischen Gewerbevereins).
- 7) Prüfung einiger Anträge und Anregungen von Prüfungskommissionen, Abgeordneten, Experten u. s. w. betreffend Organisation der Lehrlingsprüfungen, u. a.: Wiederholung einer schweiz. Lehrlingsarbeitenausstellung; Wahlständiger Fachexperten; einheitliche Aufgaben für Aufsatz und Rechnen; Maßregeln gegenüber pflichtvergessenen Lehrmeistern; Abänderung diverser Formulare; Zulässigkeit von Zwischennoten; Verschärfung der Bestimmungen betr. Fortbildungsschulbesuch; Enquête über den Nutzen der Lehrlingsprüfungen u. a. m.

Schweizer. Gewerbeverein.

(Offizielle Mitteilung des Sekretariates).

In seiner ordentlichen Sitzung vom 28. August im Rathause zu Luzern genehmigte der Centralvorstand vorerst den Bericht über die Lehrlingsprüfungen pro 1893. — Bezuglich der Kranken- und Unfallversicherung wurde beschlossen, auf Mitte September eine Anzahl gewerblicher Berufsverbände zur Vertretung an einer Konferenz gemeinsam mit dem Vorstande einzuladen, an welcher verschiedene die Interessen des Gewerbestandes besonders nahe berührende Fragen begutachtet und zu Handen der vorberatenden Behörden die Stellungnahme des Gewerbestandes zu den Forrschen Gesetzentwürfen genau bestimmt werden soll, letzteres namentlich mit Rücksicht darauf, daß in der eidgenössischen Expertenkommission der Gewerbestand nur durch ein Mitglied vertreten ist und ein früher gestelltes Gesuch des Centralvorstandes um Erweiterung dieser Vertretung nicht berücksichtigt werden konnte. Die Anträge des Vertreters des schweizerischen Gewerbestandes in dieser Expertenkommission bezüglich der Gesetzesvorlagen wurden vorläufig diskutiert. — Gemäß Auftrag letzter Delegiertenversammlung wurden ferner die Thesen des Hrn. Bonlanthen in Freiburg betreffend Kreditreform begutachtet und in einzelnen Punkten modifiziert. Das Referat soll noch ergänzt werden und demnächst im Druck erscheinen. — In Bezug auf die Stellungnahme gegenüber den Konsumvereinen werden die Sektionen durch ein Kreisschreiben um ihre Ansichten und Vorschläge ersucht. — Der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft tritt der Centralvorstand kollektiv als Mitglied bei. Nach Schluß der Verhandlungen wurde die kantonale Gewerbeausstellung besucht.